

Mitteilung

des Präsidenten des Landtags

**Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes;
hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der
Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 15/7553**

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/7553 – die nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

Ferner ist auf Wunsch der Fraktionen auch weiteren Verbänden und Institutionen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände sowie weiterer Verbände und Institutionen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften liegen vor und sind nachstehend abgedruckt.

10. 11. 2015

Der Präsident des Landtags

Klenk



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Staatssekretär
Klaus-Peter Murawski
Staatsministerium
Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

Datum **9. NOV. 2015**
Name Sigrid Braun-Wöhrstein
Durchwahl 0711 123-3793
Aktenzeichen 54-5494.1/5
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ergebnis der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP
– Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg –
Drs. 15/7553

Schreiben vom 15. Oktober 2015

Anlagen:

- Zusammenstellung der wesentlichen Äußerungen (Tabelle)
- Eingegangene Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, *Liedt Klaus-Peter*

das Sozialministerium hat die Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes durchgeführt und den im Schreiben vom 15. Oktober 2015 aufgelisteten Verbänden und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich wurden das Innenministerium und das Justizministerium gehört.

Insgesamt ging das Anhörungsschreiben an 23 Adressaten, wovon 14 zurückgemeldet haben; die vier christlichen Kirchen haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Der Landkreistag, der Verband der Friedhofsverwalter sowie die israelitischen Religionsgemeinschaften und die Deutsch-israelitische Gesellschaft haben

- 2 -

sich nicht geäußert. Neben dem Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk hat auch deren Bundesverband eine Stellungnahme abgegeben.

Hier die wesentlichen Informationen:

- Die Initiative zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Ausgestaltung von Friedhofssatzungen und Polizeiverordnungen wird von allen Seiten begrüßt.
- Die christlichen Kirchen sehen keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.
- XertifiX, Win=Win GmbH (FairStone) und IGEP bewerten die Initiative als Verbesserung der derzeitigen Rechtslage, haben aber Änderungsvorschläge und Bedenken hinsichtlich einiger Punkte.
- Alle anderen Stellungnahmen enthalten z.T. erhebliche Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf. Er wird insbesondere als nicht rechtssicher bewertet. Ferner reduziere er schlussendlich die Verpflichtung der Steinmetze auf eine reine „Erkundigungspflicht“.
- Justiz- und Innenministerium empfehlen, den Gesetzentwurf als Diskussionsgrundlage für nähere Prüfungen und weitere Beratungen zu verwenden. Er biete in seiner jetzigen Form keine rechtssichere Grundlage für den Erlass von Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen, sondern bedürfe einer kompletten Überarbeitung der in §§ 15 und 50 BestattG enthaltenen oder vorgesehenen Regelungen.

Die einzelnen Rückäußerungen sind in der beigefügten Tabelle verkürzt dargestellt. Die ausführlichen Stellungnahmen liegen bei.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor

Synopse: Ergebnis der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg – Drs. 15/7553

Institution	Bewertung GE allgemein	Anmerkungen (Auszug)
Justizministerium BW	<p>Empfehlung: GE als Diskussionsgrundlage für nähere Prüfungen und weitere Beratungen verwenden. Der GE bietet in seiner jetzigen Form keine rechtssichere Grundlage für den Erlass von Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen, sondern bedarf einer kompletten Überarbeitung der in §§ 15 und 50 BestattG enthaltenen oder vorgesehenen Regelungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Stellungnahme enthält über den GE hinaus Hinweise zur rechtssicheren Formulierung und Verwendung von Begriffen (z. B. „ausbeuterische Kinderarbeit“, „fairer Handle“), redaktionelle Anmerkungen und ergänzende Änderungsvorschläge, die sich z. B. auf den Einleitungssatz sowie auf § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 beziehen. ➤ § 15 Abs. 3a Satz 1: ausdrücklich regeln, wer den Nachweis zu erbringen hat und in welcher Form dies geschehen soll ➤ § 15 Abs. 3a Satz 2: Verordnungsermächtigung, besser in § 50 BestG ➤ § 15 Abs. 3b) geht ins Leere, es besteht keine gesicherte Verkehrsauffassung, welche Zertifikate als vertrauenswürdig gelten ➤ § 15 Abs. 3c) Satz 1: wie soll sich der Händler verhalten? Produktionsprozess selbst im Ausland überwachen oder auf eine Zusicherung des Produzenten oder Zwischenhändlers vertrauen? Vorschrift dürfte sich i.d.R. auf bloße Erkundigungspflicht reduzieren.

		<p>Weshalb darf beim Handel mit Grabsteinen und Grabeinfassungen wesentlich stärker in Artikel 12 GG eingegriffen werden als beim Handel mit sonstigen Steinprodukten?</p> <p>➤ § 15 Abs. 3c Satz 2: Zweifel an der Geeignetheit der Regelung und daran, ob sie dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Anforderungen an Bestimmtheit umso höher, je stärker mit einer Satzung oder Verordnung in die Grundrechte des Art. 12 GG eingegriffen wird.</p>
Innenministerium BW	<p>Begrüßt, dass für die Kommunen mehr Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Die Bewertung des JM (Schreiben vom 22.10.2015) wird geteilt, es bestehen erhebliche Einwendungen gegen den GE.</p>	<p>-----</p>
Städtetag BW	<p>Initiative wird begrüßt, GE ist aber nicht geeignet, um Kinderarbeit im gesamten Herstellungsprozess von Grabsteinen zu verhindern. Formulierungen sind zu unbestimmt und bergen die erneute Gefahr, dass darauf basierende Satzungen vor Gericht keinen Bestand haben.</p>	<p>➤ § 15 Abs. 3a) denkbare Auslegung, aber: auf dem Markt sind praktisch keine Grabsteine im Angebot, die von der Rohbearbeitung bis zu endgültigen Herstellung ausschließlich in der EU bearbeitet werden</p> <p>➤ § 15 Abs. 3b) erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung nicht</p> <p>➤ Staatliche oder staatlich beauftragte Stelle zur Prüfung und Überwachung sowie für Akkreditierungen erforderlich</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 15 Abs.3 c) ist ungeeignet, weil die dort vorge-sehene Delegation der Verantwortung auf die Händler faktisch nicht überprüfbar und sanktionierbar ist.
Gemeindetag BW	<p>Grundsätzliche Zielrichtung des GE wird begrüßt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rechtssichere Ausgestaltung einer Zertifizierungsregelung auf der Grundlage der hohen Anforderungen der Gerichte kaum verlässlich möglich. ➤ GE birgt die Gefahr, dass darauf fußende kommunale Friedhofssatzungen von der Rechtsprechung für nichtig erklärt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 15 Abs. 3a): es gibt praktisch keine Grabsteine, die ausschließlich in der EU hergestellt und bearbeitet wurden ➤ § 15 Abs. 3b) wird den Vorgaben des VGH v. 21.05.15 nicht gerecht, zu schwammig, gehen an der Zielsetzung vorbei, wer soll Einhaltung der Kriterien prüfen? ➤ § 15 Abs. 3c) Regelung wird den Erfordernissen der Rechtsprechung nicht gerecht, zu allgemein und unbestimmt
Bundesverband Deutscher Steinmetze	<p>Begrüßt das Vorhaben grundsätzlich, Neuregelung muss geeignet sein, um unzumutbare Belastungen und Wettbewerbsnachteile bei der Auswahl der Steine und der Zertifikate zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Problem betrifft nicht nur Grabmale, sondern auch die Steinproduktion für andere Bereiche ➤ § 15 Abs. 3b) lässt hinsichtlich der Zertifikate bzw. der Zertifizierungsunternehmen viel Spielraum und könnte je nach Auslegung einzelne Zertifizierungsunternehmen besonders stärken ➤ § 15 Abs. 3c) „unzumutbare Belastung“ ist dehnbarer begriff

Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbild- hauerhandwerk BW	GE stellt grundsätzlich eine Verbesserung der schwierigen Gesetzeslage dar.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 15 Abs. 3b) stärken Zertifizierungsorganisationen, Steinmetze sind gezwungen, nur noch bei Siegel-Partnern zu kaufen ➤ § 15 Abs. 3c) Alternativzulassung gegenüber 3b), keine Nachrangigkeit ➤ Eigenverpflichtung des Steinmetzes in Form einer Erklärung, bei Vorliegen eines Zertifikats Eigenwerbung möglich
VDZB	Klarstellungen und Präzisierungen im GE werden grundsätzlich befürwortet	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 15 Abs. 3c) weicht die Anforderungen zur Nachweispflicht auf ➤ § 15 Abs. 3a und b) reichen aus, falls für die relevanten Herkunftsländer entsprechende Zertifikate mit ausreichender Marktdeckung vorgelegt oder ausgestellt werden können
Landesinnung Bestattungsgewerbe BW	Initiative wird grundsätzlich begrüßt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zertifizierungsstellen sind schwierig auf ihre Unabhängigkeit und Transparenz zu prüfen ➤ Nachweiserbringung bedeutet höhere Kosten, die letztendlich auf die Endkunden zukommen ➤ Existenzgrundlage der Steinmetze verschärft sich durch Umdenken bei der Entscheidung für eine Erdbestattung ➤ Grabmale und Rohsteine kommen aus vielen Ländern, nicht nur aus Indien; auch dort sind Kontrollen durchzuführen

IGEP	Zielsetzung des GE wird begrüßt, Änderung der bisherigen Regelung ist angebracht und notwendig	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 15 Abs. 3, Satz 1: „social compliance“ statt „fairer Handel“ ➤ § 15 Abs. 3b) interne, betriebsbezogene Zielsetzungen wirtschaftlicher Betätigung („gemeinnützig“) ohne Belang ➤ § 15 Abs. 3b) Vorschlag zur ergänzenden Formulierung ➤ Bedenken bezüglich Eigenerklärung (§ 15 Abs. 3c)
Win=Win GmbH (FairStone)	GE stellt wesentliche Verbesserung dar	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 15 Abs. 3b) ergänzen: Rückverfolgbarkeit der kontrollierten Wertschöpfungskette ➤ In der Begründung keine Siegel nennen, insbesondere erfüllt IGEP die Anforderungen des GE nicht
XertifiX		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konkrete Änderungsvorschläge zu § 15 Abs. 3b), 3c) ➤ Vom Land beauftragte Stelle soll prüfen und überwachen ➤ Was ist eine „bewährte“ Vergabestelle? ➤ unbürokratisches Verfahren notwendig ➤ Offen für weitere Vergabestellen ➤ Eigenerklärung bei „unzumutbaren Belastungen“ untergräbt Ziel des GE
Württembergischer / Bamberger Gärtnereiverband e. V.	GE wird grundsätzlich begrüßt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Beschränkung auf Grabsteine und Grabeinfassungen, sondern auch Grabplatten aufnehmen (besonder: „Grabmale“) ➤ Zertifizierungen auch durch Handwerksinnungen / Handwerkskammern (Abs. 3b) ➤ Nicht nur Händler, sondern auch letztendliche Hersteller verpflichten

Dachverband Entwicklungspolitik	GE ist zu begrüßen, weist aber Unzulänglichkeiten auf	<ul style="list-style-type: none"> • GE wird den sachlichen Anforderungen nicht gerecht: <ul style="list-style-type: none"> ➢ alle acht Kernarbeitsnormen der ILO müssen erfüllt sein (s. VV zum Vergaberecht BW v. 17.03.2015) ➢ Kinderarbeit in indischen Steinbrüchen bei Verarbeitung der Abfälle zu Schotter, nicht bei der Herstellung von Grabsteinen oder Rohlingen ➢ Begriff Fairer Handel sollte nicht Verwendung finden, fairer Handel geht weit über Kinderarbeit hinaus • Anforderungen an Zertifikate sind unzulänglich ➢ Anforderungen des § 15 Abs. 3b in sich nicht konsistent und unklar formuliert ➢ Anforderungen sollten sich an bestehenden, hinreichend legitimierten Anforderungsprofilen orientieren • Schlupfloch im Nachweisverfahren ➢ Option des § 15 Abs. 3c) entwertet das gesamte Nachweisverfahren, an Eigenerklärung müssen hohe Anforderungen gestellt werden
Stiftung Weltethos	Initiative wird begrüßt, GE ist ein pragmatischer Kompromiss, Zielerreichung eher fraglich	Produktionsbedingungen können nur mit geprüften Zertifikaten sicher geklärt werden, „Zusicherungen“ nicht verlässlich
Vier Kirchen	Ziel des GE, den Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedensordnung zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt	Kein Änderungsbedarf



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Sozialministerium

nachrichtlich:

Innenministerium

Datum 22. Oktober 2015

Name Herr Dr. Kunze

Durchwahl 0711 279-2202

Aktenzeichen 4632/0005

(Bitte bei Antwort angeben)

-  **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP**
- Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
- Drs. 15/7553

Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2015 (Az. 54-5494.1/2)

—
Zu dem mit dem Bezugsschreiben übermittelten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Einleitungssatz

Der Einleitungssatz sollte im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit der Gesetzessprache wie folgt gefasst werden:

„§ 15 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz S-Bahn: Stadtmitte

- 2 -

2. Regelungsbefehle des Artikels 1

In Artikel 1 Nummer 1 sollte der Regelungsbefehl dahingehend geändert werden, dass die Angabe „§ 15“ gestrichen wird. Diese Angabe findet sich bereits im Eingangssatz des Artikels. Daher ist sie im Regelungsbefehl überflüssig. Der Regelungsbefehl sollte wie folgt gefasst werden:

„Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.“

In Artikel 1 Nummer 2 sollte der Regelungsbefehl wie folgt gefasst werden:

„Es werden die folgenden Absätze angefügt.“

3. Artikel 1 Nummer 0 - neu - (§ 15 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsg)

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben könnte zum Anlass genommen werden, redaktionelle und inhaltliche Mängel der bestehenden Vorschrift des § 15 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsg zu beseitigen:

- In redaktioneller Hinsicht sollte die Bezugnahme auf die „Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ ergänzt werden. Denn es entspricht der Üblichkeit im Bereich der Gesetzgebung, bei Verweisungen auf Internationale Abkommen den offiziellen Titel des betreffenden Abkommens zu benennen sowie das Datum seiner Verabschiedung und die Fundstelle (zu einem Beispiel vgl. etwa § 3e des Seeaufgabengesetzes). Diese Angaben fehlen bislang im Gesetzestext.
- Weiter weisen wir darauf hin, dass sich die Formulierung „ausbeuterische Kinderarbeit“ in § 15 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsg ohne ein-

- 3 -

leuchtenden Grund sehr weit vom englisch- und französischsprachigen Originaltext der Konvention 182 entfernt („worst forms of child labour“, „pires formes de travail des enfants“). Für Zwecke der Übersetzung in die deutsche Sprache schlägt die Internationale Arbeitsorganisation die Formulierung „schlimmste Formen der Kinderarbeit“ vor. Daher empfiehlt es sich, diese Formulierung der Satzungs- und Verordnungsermächtigung im Bestattungsgesetz (aber auch den konkretisierenden Regelungen in § 15 Absatz 3a bis 3c Bestattungsg-E) zugrunde zu legen. In Betracht käme etwa folgende Formulierung:

„... die nachweislich unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der ... hergestellt sind.“

- Weiter sollte erwogen werden, in § 15 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsg die Worte *„aus fairem Handel stammen und“* zu streichen. Nach der Konzeption des Gesetzes handelt es sich bei dem Merkmal *„aus fairem Handel stammen“* um ein Erfordernis, das als Voraussetzung für die Verwendung eines bestimmten Grabsteins/einer bestimmten Grabeinfassung zu dem Erfordernis der Vereinbarkeit des Produktes mit der Konvention 182 ausdrücklich noch hinzutritt. Der Text der Konvention 182 kann daher keinen Beitrag zur Auslegung des Begriffs *„fairer Handel“* leisten. Auch im Übrigen sind keine greifbaren Ansätze ersichtlich, die zu einer ausreichenden Konkretisierung dieses Begriffes führen könnten. Für die behördliche Praxis dürfte es daher an ausreichenden inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers fehlen, um die mit § 15 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsg angestrebten belastenden Regelungen zu treffen. Ebenso fehlen für sonstige Rechtsanwender (Bürger, Gerichte) hinreichend klare gesetzgeberische Leitlinien für die Entscheidung, ob sich die Vermarktung eines bestimmten Produktes (Grabstein oder Grabeinfassung) noch im Rahmen der normativen Vorgaben hält. Daher liegt die Annahme nahe, dass eine Satzung o-

- 4 -

der Polizeiverordnung, mit der Grundrechtseingriffe in Anknüpfung an den Begriff „fairer Handel“ vorgenommen werden, mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht in Einklang zu bringen ist.

4. Artikel 1 Nummer 1 (Streichung § 15 Absatz 3 Satz 2 Bestattungsg)

Gegen die vorgeschlagene Streichung von § 15 Absatz 3 Satz 2 Bestattungsg bestehen keine Bedenken.

5. Artikel 1 Nummer 2 (Absatznummerierung)

Absatzbezeichnungen sollten nur dann mit Buchstaben versehen werden, wenn neue Absätze in eine bestehende Reihe von Absätzen *eingefügt* werden. Dagegen wäre es gesetzestechnisch völlig unüblich, an eine bestehende Reihe von Absätzen neue Absätze anzufügen, die mit Ziffern und Buchstaben gekennzeichnet sind. Die Absätze 3a, 3b und 3c sollten daher in neue Absätze 4, 5 und 6 umgewandelt werden.

6. Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 3a Satz 1 Bestattungsg-E)

Die in § 15 Absatz 3a Satz 1 Bestattungsg-E vorgesehene Regelung passt insofern nicht mit § 15 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsg zusammen, als mit der letztgenannten Bestimmung (genauer: mit einer auf der Grundlage von § 15 Absatz 3 Bestattungsg erlassenen Friedhofssatzung oder Polizeiverordnung) ein bestimmter Nachweis gefordert wird. Mit § 15 Absatz 3a Satz 1 Bestattungsg-E wird dagegen allein darauf abgestellt, in welchem Staat der Grabstein oder die Grabeinfassung tatsächlich hergestellt worden ist. Die Frage, wer einen solchen Nachweis zu erbringen hat und - vor allem - auf welche Weise der Nachweis der Herkunft des Gegenstands aus einem der in § 15 Absatz 3a Satz 1 Bestattungsg-E genannten Staaten erbracht werden kann, bleibt dagegen offen. In die-

- 5 -

sem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die Ermittlungspflicht und - bei belastenden Entscheidungen - die Last der Unaufklärbarkeit eines Sachverhalts grundsätzlich der öffentlichen Hand zuweist. Es dürfte sich daher empfehlen, in § 15 Absatz 3a Bestattungsgesetz ausdrücklich zu regeln, wer den Nachweis zu erbringen hat und in welcher Form dies geschehen soll.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die in § 15 Absatz 3a Satz 1 Bestattungsgesetz-E verwendete Abkürzung „(EWR)“ überflüssig ist, da sie im nachfolgenden Text des Bestattungsgesetzes keine Verwendung mehr findet. Sie sollte gestrichen werden.

7. Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 3a Satz 2 Bestattungsgesetz-E)

Der Sache nach dürfte es sich um eine Verordnungsermächtigung handeln. Dies sollte im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden. Außerdem sollte die Ermächtigung in das bestehende Regelungssystem des Bestattungsgesetzes eingepasst werden. Danach wäre die Vorschrift nicht in § 15 Absatz 3a Satz 2 Bestattungsgesetz-E zu verorten, sondern als neue Nummer in den Katalog der Verordnungsermächtigungen in § 50 Bestattungsgesetz einzufügen.

Ferner sollten die Worte „*Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)*“ durch die Worte „*Konvention 182 der ILO*“ ersetzt werden. Denn die Abkürzung ILO wird bereits in § 15 Absatz 3 Satz 1 Bestattungsgesetz definiert.

8. Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 3b Bestattungsgesetz-E)

Die Vorschrift geht aktuell und auf absehbare Zeit ins Leere. Denn nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg besteht

keine hinreichend gesicherte Verkehrsauffassung, welche Zertifikate über Grabsteine, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind, als vertrauenswürdig gelten (vgl. Urteil vom 29. April 2014 - 1 S 1458/12 -, VBIBW 2014, 462; Beschluss vom 21. Mai 2015 - 1 S 383/14 -; Beschluss vom 21. September 2015 - 1 S 536/14 -).

In redaktioneller Hinsicht weisen wir darauf hin, dass eine „Bestätigung“ kaum dazu geeignet ist, etwas „sicherzustellen“. In § 15 Absatz 3b Satz 2 Bestattungsg-G-E sollten daher die Worte „*die mindestens sicherstellen*“ durch die Worte „*aus denen sich ergibt*“ ersetzt werden.

9. Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 3c Satz 1 Bestattungsg-G-E)

Da es - wie gezeigt - nicht möglich sein wird, ein den Anforderungen des § 15 Absatz 3b Bestattungsg-G-E genügendes Zertifikat vorzulegen, liegt der eigentliche Regelungsgehalt der vorgeschlagenen Änderungen des Bestattungsgesetzes in der Vorschrift des § 15 Absatz 3c Bestattungsg-G-E; dies jedenfalls dann, wenn es um Grabsteine und Grabeinfassungen geht, die (auch) in durch § 15 Absatz 3a Bestattungsg nicht privilegierten Staaten hergestellt worden sind.

Hier soll eine Erklärung des Händlers gefordert werden, dass er sich über die Vereinbarkeit des Grabsteins oder der Grabeinfassung mit § 15 Bestattungsg „vergewissert“ habe. Über die Frage, wie dies zu geschehen hat und welche Möglichkeiten dem Händler zur Verfügung stehen, sich diesbezüglich Gewissheit zu verschaffen, verschweigen sich sowohl der Normtext als auch die Gesetzesbegründung.

Bei Zugrundelegung der Einschätzungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in den oben zitierten Entscheidungen dürfte ein Händler aber auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoßen, sich ein

- 7 -

klares Bild über den kompletten Ablauf des im Ausland durchgeführten Produktionsprozesses zu machen. Da vertrauenswürdige Zertifikate unabhängiger Organisationen nicht zur Verfügung stehen, bleibt dem Händler nur die Möglichkeit, entweder den Produktionsprozess im Ausland selbst zu überwachen oder aber auf eine Zusicherung des Produzenten oder Zwischenhändlers zu vertrauen.

Ersteres dürfte auf wirtschaftlich sinnvolle Weise kaum möglich sein und insbesondere fast jeden in Deutschland ansässigen Steinmetz überfordern, der ein lediglich kleines oder mittleres Unternehmen betreibt. Eine solche Auslegung von § 15 Absatz 3c Satz 1 Bestattungsg-E wäre mit Artikel 12 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG wohl kaum in Einklang zu bringen. Denn sie liefere faktisch auf ein Verbot des Imports von Grabsteinen und Grabeinfassungen hinaus, die nicht in EWR-Staaten oder in der Schweiz hergestellt worden sind. Da vergleichbare Importverbote für sonstige Steinprodukte nicht bestehen, bedürfte es mit Blick auf das im Gleichheitsgebot und im Gebot der Verhältnismäßigkeit mit verankerte Gebot der Systemgerechtigkeit eines nachvollziehbaren Grundes, weshalb im Bereich des Handels mit Grabsteinen und Grabeinfassungen Anlass besteht, wesentlich stärker in Artikel 12 GG einzugreifen als beim Handel mit sonstigen Steinprodukten (z.B. Gebäudefassaden, Bodenbeläge für Fußgängerzonen etc.).

Näher liegt daher die zweite Lösung, wonach ein Händler den Anforderungen des § 15 Absatz 3c Bestattungsg-E („vergewissert“) bereits dann genügt, wenn er sich bei seinem Zulieferer danach erkundigt, ob das angebotene Produkt den Vorgaben des § 15 Absatz 3 Bestattungsg entspricht. Einer dies bestätigenden Antwort wird er vertrauen können, solange er aufgrund sonstiger Umstände keinen Anlass hat, die Zuverlässigkeit der Angaben des Zulieferers in Zweifel zu ziehen. Im Regelfall dürfte sich die Vorschrift des § 15 Absatz 3c Bestattungsg-E damit auf

eine bloße Erkundigungspflicht des Händlers reduzieren. Denn es ist kaum davon auszugehen, dass ein Zulieferer einräumt, mit Produkten zu handeln, die unter Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit gewonnen worden sind. Ob bei dieser Auslegung noch davon ausgegangen werden kann, dass der mit § 15 BestattungsG verbundene Eingriff in die Grundrechte des Händlers und des Erwerbers eines Grabsteins oder einer Grabeinfassung noch geeignet ist, dem ausbeuterischem Einsatz von Kinderarbeit entgegenzuwirken, erscheint eher zweifelhaft.

10. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 3c Satz 2 BestattungsG-E)

Für eine Anwendung von § 15 Absatz 3c Satz 2 BestattungsG-E bleibt nur Raum, wenn der Händler nicht in der Lage ist, die nach Satz 1 geforderte Zusicherung abzugeben. Angesichts der oben aufgezeigten Weite der Bestimmung des § 15 Absatz 3c Satz 1 BestattungsG-E dürfte im Regelfall kein Anlass für eine Anwendung von § 15 Absatz 3c Satz 2 BestattungsG-E bestehen: Bestätigt der Zulieferer die Vereinbarkeit der Ware mit § 15 Absatz 3 BestattungsG, dann genügt dies bereits den Anforderungen des § 15 Absatz 3c Satz 1 BestattungsG-E; verneint der Zulieferer die Vereinbarkeit der Ware mit § 15 Absatz 3 BestattungsG oder ergeben sich ernstliche Zweifel an einer Bestätigung, dann wird der Händler auch in § 15 Absatz 3c Satz 2 BestattungsG-E keine Grundlage finden, das Produkt zu vertreiben. Ein theoretischer Anwendungsbereich des § 15 Absatz 3c Satz 2 BestattungsG-E bleibt damit wohl nur für diejenigen Fälle, in denen der Zwischenhändler dem Händler keine Auskunft darüber gibt, ob von einer Vereinbarkeit der Ware mit § 15 Absatz 3 BestattungsG ausgegangen werden kann. In diesem Fall soll die Erklärung des Händlers genügen, dass er „Maßnahmen ergriffen“ hat, „um die Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden“, die mit § 15 Absatz 3 BestattungsG nicht in Einklang stehen. Weder im Normtext noch in der Gesetzesbegründung finden sich Anhaltspunkte dafür, was unter ei-

- 9 -

ner solchen „Maßnahme“ zu verstehen sein könnte. Ebenso wenig ergibt sich aus dem Normtext oder aus der Gesetzesbegründung in der gebotenen Deutlichkeit, ob bereits ein bloßes Bemühen des Händlers genügt oder ob auch der Eintritt eines gewissen Erfolges zu fordern ist. Bei reiner Wortlautauslegung genügt bereits eine irgendwie geartete Aktivität des Händlers, die darauf gerichtet ist, sich Aufschluss darüber zu verschaffen, ob ein bestimmtes Produkt mit § 15 Absatz 3 Bestattungsgesetz vereinbar ist. Auch in diesem Zusammenhang bestehen gewisse Zweifel an der Geeignetheit der Regelung, das mit § 15 Absatz 3 Bestattungsgesetz verfolgte Ziel zu erreichen. Hinzu kommen Zweifel, ob das Regelungssystem des § 15 Absatz 3c Bestattungsgesetz dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm werden dabei umso höher sein, je stärker mit einer Satzung oder Polizeiverordnung nach § 15 Absatz 3 Bestattungsgesetz in die Grundrechte aus Artikel 12 und Artikel 2 Absatz 1 GG eingegriffen wird. Das Gewicht des Eingriffs wird aber umso höher sein, je mehr man den Händler oder den Kunden darüber im Unklaren lässt, ob er ein aus dem Ausland bezogenes Produkt tatsächlich zweckentsprechend einsetzen kann.

In der Gesamtbetrachtung dürfte es sich empfehlen, den nun vorliegenden Gesetzentwurf lediglich als Diskussionsgrundlage für nähere Prüfungen und weitere Beratungen zu verwenden. Aus unserer Sicht bedarf der Entwurf noch einer eingehenden Bearbeitung, die auch andere Bestimmungen und das Regelungssystem des Bestattungsgesetzes mit in den Blick nimmt. Ziel sollte es sein, eine komplette Überarbeitung der in §§ 15, 50 Bestattungsgesetz enthaltenen oder vorgesehenen Regelungen zu erreichen, die im Ergebnis den Kommunen eine rechtssichere Grundlage für den Erlass von Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen bietet.

gez. Birkert
Leitender Ministerialrat

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Sozialministerium

nachrichtlich:

Justizministerium

Datum 29.10.2015
Name Astrid Fahrenkrog
Durchwahl 0711 231-3231
Aktenzeichen 2-549/-37
(Bitte bei Antwort angeben)

—
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

- Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
- Drs. 15/7553

Ihr Schreiben vom 16.10.2015, Az.: 54-5494.1/2

Das Innenministerium nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Das Innenministerium begrüßt, dass für die Kommunen mehr Rechtssicherheit geschaffen werden soll, wenn sie in ihren Friedhofssatzungen festlegen wollen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Dass es weiterhin keine Verpflichtung geben soll, entsprechende Festlegungen zu treffen, wird im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung ebenfalls befürwortet.

Inwieweit tatsächlich den Anforderungen der Rechtsprechung zu der Thematik des Gesetzentwurfs – Konkretisierung der Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis - Rechnung getragen wird, obliegt der Beurteilung des federführend zuständigen Sozialministeriums.

Das Justizministerium hat in seinem Schreiben vom 22.10.2015 erhebliche Einwendungen vorgebracht und vorgeschlagen, den vorliegenden Gesetzentwurf lediglich als Diskussionsgrundlage zu verwenden und ihn noch einer eingehenden Bearbeitung zu unterziehen.

- 2 -

Diesem Vorschlag schließt sich das Innenministerium vor dem Hintergrund der angestrebten Rechtssicherheit für die Kommunen an.

gez. Volker Jochimsen



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen
und Senioren Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

**Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied**

Bearbeiter
Gerhard Mauch

E gerhard.mauch@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 750.01 - R 26387/2015 - M/cs
21.10.2015

**Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes-Drucksache 15/7553
- Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Städtetag nimmt nach ausführlichen Vorberatungen im zuständigen Rechts- und Verfassungsausschuss und ergänzender rechtlicher Bewertung in der Arbeitsgemeinschaft der RechtsamtsleiterInnen beim Städtetag zur Novelle wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Schon im Gesetzgebungsverfahren zu § 15 des derzeit gültigen Bestattungsgesetzes hatte der Städtetag das gesetzgeberische Ziel, Kinderarbeit beim gesamten Herstellungsprozess von Grabsteinen zu verhindern, ausdrücklich begrüßt, gleichzeitig jedoch ein rechtssicheres Kontrollsystem für die Kommunen als Träger der Friedhöfe eingefordert. Insbesondere die Einrichtung einer Zertifizierungsstelle beim Bund oder zumindest beim Land wäre dazu erforderlich, um Rechtssicherheit für die Kommunen und auch für die Käufer von Grabsteinen zu schaffen.

Mit den vorgesehenen Änderungen (§ 15 Absätze 3a-c) des Gesetzentwurfes wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein, auch wenn der Städtetag begrüßt, dass das Land damit den Anforderungen, die sowohl der VGH Baden-Württemberg, als auch das Bundesverwaltungsgericht (Fall aus Nürnberg) vorgeben, entsprechen will.

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2013, Az. 8 CN 1.12 und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29.04.2014, Az. 1 S 1458/12, steht fest, dass auf der Grundlage der bisherigen Fassung von § 15 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes, wirksame kommunale Satzungen nicht erlassen werden können. Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar, in Abgrenzung zum Bundesverwaltungsgericht, offen gelassen, ob eine Regelung des Nachweissystems durch den Gesetzgeber selbst erforderlich ist, oder ob diese Regelung durch den Satzungsgeber erfolgen kann. Er fordert jedoch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, dass „für den Betroffenen hinreichend erkennbar ist, welche Nachweismöglichkeiten bestehen und als ausreichend gelten“. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des VGH erfüllt, wenn „eine hinrei-



5 - 5494 - 1 / 2 / 13
21 . 10 . 2015



chend gesicherte Verkehrsauffassung besteht, welche bestehenden Zertifikate als vertrauenswürdig gelten können, sofern eine zuständige staatliche Stelle Zertifikate als vertrauenswürdig anerkannt hat, oder im Gesetz – unter Einhaltung des Regelungsermessens des Gesetzgebers oder Satzungsgebers – ausdrücklich unter Benennung der Zertifikate geregelt ist, welche Zertifikate als Nachweis ausreichen“.

2. Die Neuregelung in Absatz 3a von § 15 wäre aus Sicht des Städtetages eine denkbare Auslegung dieser Grundsätze. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach der Kenntnis des Städtetages auf dem Markt fast keine Grabsteine angeboten werden, die von der Rohbearbeitung bis zur endgültigen Herstellung ausschließlich in der EU bearbeitet werden.

- 3. Die als neuer Absatz 3b vorgeschlagene Formulierung erfüllt die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht. Die vorgeschlagene Formulierung stellt auf die Vorlage „bewährter Zertifikate“ ab. Die in Satz 2 folgende Legaldefinition des Attributs „bewährt“ ist jedoch nicht sachgerecht. Zunächst ist der Begriff der Gemeinnützigkeit, der auf § 52 der Abgabenordnung verweist, ungeeignet, um daraus Rückschlüsse auf die Befähigung der zertifizierenden Organisation und damit auf die Eignung der Zertifikate selbst zu ziehen. Zudem wird das Erfordernis der Gemeinnützigkeit dadurch entwertet, dass im zweiten Halbsatz auch „andere, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängige Organisationen und Einrichtungen“ als gleichwertig genannt werden. Ob eine Organisation oder Einrichtung von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängig ist, ist weder offensichtlich, noch einfach und zweifelsfrei festzustellen. Bei einer Organisation wie IGEP wird man zwar ohne Weiteres sagen können, dass diese den einschlägigen Exporteuren und Importeuren zumindest nahe steht. Das Zertifizierungssystem Xertifix geht auf eine Initiative von Freiburger Steinmetzen zurück. Wäre eine solche Zertifizierungsstelle im Sinne des Gesetzesvorschlags „von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängig“? Wer prüft, ob die genannten Organisationen und Einrichtungen sicherstellen, dass „die Einhaltung der jeweiligen Kriterien durch unangemeldete und unabhängige Kontrollen vor Ort möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird“?

Aus diesem Grunde ist es aus Sicht des Städtetages erforderlich, dass eine staatliche oder staatlich beauftragte Stelle die Organisationen und Einrichtungen und ihre Verfahren prüft und überwacht und Akkreditierungen ausspricht. Ohne eine solche Stelle bleiben die Anforderungen unbestimmt, weil unüberprüfbar. Die von der Rechtsprechung zutreffend aufgestellten Anforderungen können damit jedenfalls nicht erfüllt werden.

4. Absatz 3c des vorgeschlagenen Gesetzestextes ist ungeeignet, da die dort vorgesehene Delegation der Verantwortung auf die Händler faktisch nicht überprüf- und damit auch nicht sanktionierbar ist. Die Aufbereitung des Sachverhalts, die dem Urteil des VGH vom 29.04.2014 vorausgegangen ist, hat gezeigt, dass die örtlichen Steinmetze in der Regel keinerlei Möglichkeit haben, die Herkunft und die Verarbeitungsschritte der von ihnen gelieferten Grabsteine nachzuvollziehen. Sie kaufen im Großhandel oder vom Importeur weitgehend fertige Grabsteine, die sie nur noch durch Anbringung von Inschriften personalisieren. Erklärt ein Steinmetz vor diesem Hintergrund, sich vergewissert zu haben, dass der Grabstein und die Grabeinfassung ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden ist, wird er in der Regel dies nicht beweisen können. Auch Satz



2 von Absatz 3c ist nicht zielführend. Wie sollen die Maßnahmen aussehen, die „die Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen vermeiden, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden“, und wie soll ggf. der in Satz 3 geforderte Nachweis aussehen? Diese Formulierung ist gesetzestechisch zu unbestimmt. In den o.g. Gerichtsverfahren wurde die Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelung und vor allem die Unklarheit über die Art und Weise des verlangten Nachweises kritisiert mit der Folge, dass die auf Grundlage der bisherigen Gesetzesfassung erlassenen Satzungen der Kommunen vom Gericht als unwirksam bezeichnet wurden.

5. Wie dargestellt, besteht der einzige Ausweg darin, dass eine staatliche Stelle geeignete, vertrauenswürdige bzw. mit dem Wort des Bundesverwaltungsgerichts „valide“ Zertifikate akkreditiert. So wie jetzt vorgeschlagen, würde das Gesetz bei den engagierten Kommunen neue Hoffnungen hervorrufen, die unseres Erachtens einer Rechtskontrolle durch die Gerichte nicht standhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Ihre Ansprechpartnerin:

Lidija Dalmatin
Referentin
Telefon: + 49 711/22572-22

Lidija.dalmatin@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 2. November 2015
Az. 750.00

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes - Drucksache 15/7553 Ihr Schreiben vom 16.10.2015 - 54-5494.1/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindetag dankt für die Übersendung des Gesetzentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu dem Gesetzentwurf nimmt der Gemeindetag wie folgt Stellung.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Anforderungen an den Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, aufzustellen, um Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnung zu geben.

Diese grundsätzliche Zielrichtung wird vom Gemeindetag begrüßt. Insbesondere knüpft diese Zielrichtung an die Vorgaben der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.10.2013 - 8 CN 1.12 und des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.04.2014 - 1 S 1458/12 sowie des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.05.2015 - S 383/14 an.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass eine Verletzung des rechtsstaatlichen Gebots der Normklarheit und hinreichenden Bestimmtheit vorliegt, wenn für den Normbetroffenen nicht im Voraus erkennbar ist, welche Nachweise zum Beleg dafür, dass die Grabmale nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit herrühren, anerkannt werden. Weiter wurde ausgeführt, dass die allgemeine Satzungsbefugnis der Kommunen sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer Einrichtungen zu regeln, keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage darstellen, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze zu rechtfertigen.

Im Urteil vom 29.04.2015 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit Steinmetze unzumutbar belaste. Es sei für sie nicht hinreichend erkennbar, welche Nachweismöglichkeiten als ausreichend gälten. Es fehle eine allgemeine Auffassung, welche der vorhandenen Zertifikate für faire Steine als vertrauenswürdig gelten könnten. Eine Anerkennung solcher Zertifikate durch eine zuständige staatliche Stelle gebe es nicht. Die Satzung regelt auch nicht ausdrücklich unter

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711/22572-0 | Telefax +49 711/22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Benennung der Zertifikate, welche als Nachweis ausreichen. Da die Vorschrift bereits aus diesen Gründen unwirksam sei, bleibe offen, ob ihre gesetzliche Ermächtigung im Bestattungsgesetz verfassungsgemäß sei.

Im Anschluss daran legte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 21. Mai 2015 zur Stuttgarter Friedhofssatzung dar, ausreichende Nachweismöglichkeiten bestünden weiterhin nicht. Insbesondere sei eine hinreichend gesicherte Verkehrsauffassung, welche Zertifikate über Grabsteine, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind, als vertrauenswürdig gelten können, derzeit nicht festzustellen. Dem Vorbringen der Antragsgegnerin, es gebe eine allgemeine Verkehrsauffassung, dass die Siegel der Organisationen „XeritifiX“ und „fair stone“ vertrauenswürdig seien, könne nicht gefolgt werden. Das Fehlen einer allgemeinen Verkehrsauffassung zeige sich bereits in den unterschiedlichen Regelungen baden-württembergischer Gemeinden in ihren Friedhofssatzungen. Auch die bekannte Verbraucherzeitschrift Ökotest habe im Mai 2014 festgestellt, die Meinungen darüber, was nachprüfbar Dokumente für ohne Kinderarbeit hergestellte Natursteine seien, gingen auseinander. Eine Anhörung von Sachverständigen im Landtag von Nordrhein-Westfalen habe ebenfalls ergeben, dass die Aussagekraft bestehender Siegel ungeklärt sei.

§ 15 Absatz 3 Satz 2 BestattG

In der oben genannten Norm heißt es, dass die Anforderungen an den Nachweis nach Satz 1 in den Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen festzulegen sind. Aufgrund der bereits zitierten Rechtsprechung ist die Streichung dieses Satzes zu begrüßen.

§ 15 Absatz 3a BestattG

In § 15 Absatz 3a BestattG wird festgelegt, dass der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 dann erbracht ist, wenn die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz hergestellt wurden. Die Intention des neuen Absatzes ist zwar zu begrüßen, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auf dem Markt nahezu keine Grabsteine angeboten werden, die von der Roharbeit bis zur endgültigen Herstellung ausschließlich in der EU hergestellt bzw. bearbeitet wurden.

§ 15 Absatz 3b BestattG

Der neue Absatz 3b BestattG bestimmt, dass der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 auch erbracht ist, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wurde, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Angefügt wird schließlich noch die Definition der „bewährten Zertifikate“. Aus Sicht des Gemeindetages wird die Formulierung des Absatzes 3b der oben genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gerecht. Gerade der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.05.2015 legt dar, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht festzustellen sei, welche Zertifikate als vertrauenswürdig gelten können. Diese Vorgabe kann durch die Formulierung des Absatzes 3b nicht umschifft werden. Es ist nicht klar, welche gemeinnützigen Organisationen erfasst werden bzw. den höchstrichterlichen Anforderungen überhaupt entsprechen. Ebenso verhält es sich mit den anderen von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen. Diese Formulierungen sind zu



schwammig und gehen an der Zielrichtung der Rechtsprechung vorbei. Im Übrigen ist auch nicht klar, wer überhaupt die Einhaltung der Kriterien durchführen soll?

§ 15 Absatz 3c BestattG

Absatz 3c besagt, dass dann eine Erklärung des betroffenen Händlers zu verlangen ist, wenn die Vorlage eines bewährten Zertifikates nicht oder unter unzumutbaren Belastungen möglich ist. Insofern wird die Pflicht zur Prüfung der Erfordernisse auf die Händler abgewälzt. Die oben aufgeführte höchstrichterliche Rechtsprechung hat gezeigt, dass die Steinmetze in der Regel keine Möglichkeit haben, die Verarbeitungsschritte der Grabsteine nachzuvollziehen. Insofern stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Regelung, da damit zumindest den Voraussetzungen der Rechtsprechung nicht genüge getan wird. Versichert ein Steinmetz vor diesem Hintergrund, dass der jeweilige Grabstein ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden ist, wird er dies nicht beweisen können. Auch stellt sich die Frage, wie Maßnahmen zur Vermeidung der Verwendung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit aussehen sollen und wie der Nachweis nach § 15 Absatz 3c Satz 3 BestattG aussehen soll. Die Vorschrift ist zu allgemein und unbestimmt gehalten und kann damit den Voraussetzungen der Rechtsprechung nicht gerecht werden.

Angesichts der höchstrichterlich festgelegten, hohen Anforderungen erscheint dem Gemeindetag Baden-Württemberg in der aktuell vorliegenden Situation eine rechtsichere Ausgestaltung einer Zertifizierungsregelung kaum verlässlich möglich. Der vorliegende Gesetzentwurf birgt damit die Gefahr, dass auf ihm fußende kommunale Friedhofssatzungen wiederum von der Rechtsprechung für nichtig erklärt werden.

Im Übrigen möchten wir noch auf folgende Diskrepanz innerhalb des Bestattungsgesetzes hinweisen. Momentan sieht die Rechtslage dergestalt aus, dass Verstöße gegen den § 27 Absatz 1 BestattG - insbesondere die Einhaltung der 36-Stunden-Frist - nicht geahndet werden können, da der § 27 BestattG nicht in den Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 49 BestattG aufgenommen wurde. Wir bitten, diesen Belang in Ihre Einschätzung mit aufzunehmen und gegebenenfalls einer Lösung zuzuführen.

Gremienvorbehalt

Aus Zeitgründen war eine Beteiligung unserer Gremien nicht möglich. Die Stellungnahme erfolgt deshalb unter Gremienvorbehalt.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle
Präsident

Bundesverband Deutscher Steinmetze

BIV · WEIßKIRCHENER WEG 16 · 60439 Frankfurt/Main

An
das Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg sowie
alle Fraktionen im Landtag Baden-Württemberg



Bundesinnungsverband des
Deutschen Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerks

Frankfurt, 28.10.2015

Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Gesetzentwurf soll das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit auf baden-württembergischen Friedhöfen neu zu geregelt werden.

Der Bundesverband Deutscher Steinmetze begrüßt grundsätzlich dieses Vorhaben. Das Steinmetzhandwerk wendet sich schon seit vielen Jahren insbesondere gegen Kinderarbeit in Steinbrüchen und verweist in diesem Zusammenhang noch einmal explizit darauf, dass dieses Thema vornehmlich nicht Grabmale betrifft, sondern vielmehr die Steinproduktion für andere Bereiche, wie z.B. den Garten- und Landschaftsbau.

Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes wird deutlich, dass die letzten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts teilweise Niederschlag gefunden haben, was der Bundesverband ausdrücklich begrüßt. Der Steinmetzbetrieb vor Ort als direkter Anbieter von Grabmalen darf nicht in seiner unternehmerischen Freiheit beschnitten werden und muss faire Wettbewerbsbedingungen am Markt vorfinden, alles natürlich immer unter dem Gesichtspunkt, dass nur faire Grabsteine dem Kunden angeboten werden.

Die in §15 (3b) vorgesehene Regelung lässt hinsichtlich der Zertifikate bzw. der Zertifizierungsunternehmen allerdings sehr viel Spielraum und könnte je nach Auslegung einzelne Zertifizierungsunternehmen besonders stärken. Während der erstgenannte Punkt aus unserer Sicht erfreulich ist, kann andererseits vor Ort der zweite Punkt von Friedhofsverwaltungen so ausgelegt werden, dass einzelne

Geschäftsstelle:
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt/ Main

Telefon 069/57 60 98
Telefax 069/57 60 90

info@biv-steinmetz.de
www.biv-steinmetz.de

Bundesinnungsmeister:
Gustav Treulieb

Geschäftsführerin
Sybille Trawinski

Bankverbindung:

Commerzbank AG
IBAN:
DE29500800000231044200

BIC:
DRESDEFFXXX
Steuernummer:
4522413406



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
www.naturstein-unikat.de

konkrete Zertifikate über die Satzung gefordert werden. Der Steinmetz vor Ort wäre dann gezwungen, nur Steine über diese bestimmten Zertifizierungsunternehmen zu kaufen. Das Zertifizierungsunternehmen selber könnte so über die Preise für das Zertifikat einen unverhältnismäßig hohen Vorteil generieren. Dies wäre eindeutig zum Nachteil des Steinmetzunternehmens vor Ort, es bliebe dann nicht bei einem „geringfügigen bürokratischen Aufwand“ für den Handwerker. Der Steinmetz wäre in seiner unternehmerischen Freiheit eingeschränkt und ausgewählte Zertifizierungsunternehmen hätten einen klaren Wettbewerbsvorteil. Die zusätzlich entstehenden Kosten, u.a. für eine mögliche Neu-Prüfung des Lieferanten wären dann so hoch, dass sie sich auch auf den Verkaufspreis des Steines niederschlagen und daher auch den Kunden über die Maßen belasten würden.



Gerade die qualitative Bewertung der Zertifikate stellt nach Aussagen des Verwaltungsgerichts eine Schwierigkeit dar, die nun nicht wieder durch Einzelentscheidungen von Friedhofsverwaltungen freigegeben werden darf. Aus unserer Sicht wäre eine Lösung, dass sich §15 (3b) und (3c) *gleichwertig* in den Satzungen der Friedhöfe wiederfinden. Bei freier Interpretation des 3b durch die Friedhofsverwaltung (ohne Gleichsetzung von 3c) könnte es vor Ort zu unnötigen und möglicherweise wieder zu juristischen Auseinandersetzungen kommen. Dies sollte mit der anstehenden Gesetzesänderung abschließend ausgeschlossen werden. Diese Argumentation wird auch dadurch untermauert, dass es in der vorgesehenen nachrangigen Alternative 3c heißt: „Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nur unter unzumutbaren Belastungen möglich....“. Der Begriff der „unzumutbaren Belastung“ ist sehr dehnbar und wird zweifelsfrei in vielen Kommunen zu Diskussionen führen.

Das Steinmetzhandwerk ist grundsätzlich und allumfassend bereit, mit Zertifikaten oder mit Eigenverpflichtungen (als Betrieb oder vom Händler) nachzuweisen, dass nur Grabmale aus fairer Produktion auf die Friedhöfe in Deutschland kommen. Es muss jedoch über das Landes-Bestattungsgesetz sichergestellt sein, dass es nicht wieder für den einzelnen zu einer unzumutbaren Belastung und zu Wettbewerbsnachteilen bei der Auswahl der Steine und der entsprechenden Zertifikate kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Treulieb
Bundesinnungsmeister

Sybille Trawinski
Geschäftsführerin



Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Baden-Württemberg



Landesinnungsverband Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Baden-Württemberg · Ferdinand-Braun-Straße 26 · 74074 Heilbronn

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg
Postfach 103443
70029 Stuttgart

Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen
16.10.15;54-5494.1/2

Unsere Nachricht vom / Unsere Zeichen
-- ;Tr-Mr

Datum
26. Oktober 2015

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes -Stellungnahme des Steinmetzhandwerks

Sehr geehrte Damen und Herren,

der uns von Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf stellt grundsätzlich eine Verbesserung der für alle Beteiligten schwierigen Gesetzeslage aufgrund der Fassung des Bestattungsgesetzes vom 01. April 2014 und einen Fortschritt für die Sache dar.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen unterstützen wir die Streichung des Satzes 2 in § 15 Abs. 3 sowie die Festlegungen in Absatz 3 a voll inhaltlich.

Risiken sehen wir hingegen für das Steinmetzhandwerk aber auch für Private bzw. den Verbraucher in Absatz 3 b. In diesem Zusammenhang fragen wir an, welche Stelle festgelegt hat, dass die Zertifikate der in der Begründung angeführten Siegel die Anforderungen des Gesetzesentwurfes erfüllen bzw. welche Kriterien hier herangezogen wurden.

Die Regelungen in § 15 (3b) stärken zunächst die Zertifizierungsorganisationen. Durch mögliche Festlegungen von bestimmten Siegeln durch den einzelnen Friedhofsträger wird der Steinmetz vor Ort von den Vorgaben der Zertifizierer abhängig und die Kosten für ihn sowie für Private werden deutlich erhöht. Nach unserem Kenntnisstand fallen insbesondere für den Betrieb enorme Kosten für die Lizenzierung seiner Firma und für die für ihn eingetragenen Lieferanten an, unter Umständen auch für die Lizenzierung bei zwei oder drei Siegeln. Hier können durchaus Summen von einigen Tausend Euro pro Jahr entstehen. Enorme wirtschaftliche Folgen können deshalb hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Sollte das Siegel den Lieferanten oder Hersteller gar nicht kennen und Sonderkosten für eine Prüfung, gar einer Vorortprüfung verlangen, werden diese so hoch sein, dass der Stein unbezahlbar werden würde. Damit ist der in der Kommune tätige Steinmetz gezwungen nur noch bei den „Siegel-Partnern“ zu kaufen. Dies wäre nicht tolerierbar.

Geschäftsstelle:
Ferdinand-Braun-Straße 26
74074 Heilbronn

Telefon:
07131-9358-0
Telefax:
07131-935888

E-Mail:
info@steinmetz-steinbildhauer.de
Internet:
www.steinmetz-steinbildhauer.de

Bankverbindung:
Volksbank Heilbronn
BLZ 620 901 00 / Kto. 103 503 005
IBAN: DE88 6209 0100 0103 5030 05
BIC: GENODES1VHN

Absatz 3 c spricht natürlich von der Händlererklärung, jedoch wird in der Praxis die „Hürde der unzumutbaren Belastung“ im Dialog zwischen Friedhofsträger und Steinmetz zu reichlich Gesprächsstoff führen und in letzter Konsequenz die Friedhofsträger bei dem in Absatz b angeführten Zertifikat verweilen lassen bzw. die Händlerklärungen oftmals nicht zulassen.

Eine „Alternativzulassung“ beider Möglichkeiten und keine Nachrangigkeit von Absatz c zu Absatz b wäre aus unserer Sicht ein gangbarer Weg der für die Sache steht. Gleichzeitig werden bürokratische Hürden abgebaut sowie rechtliche Unsicherheiten vor Ort zurückgefahren. In dem „entweder-oder“ könnten sich alle sehr gut wiederfinden.

Darüber hinaus wäre aus Sicht des Steinmetzhandwerks die Eigenverpflichtung des Steinmetzes in Form einer Eigenerklärung insgesamt die bestmögliche Variante. Hier könnte der Steinmetz, sollten ihm Zertifikate eines anerkannten Siegels vorliegen, diese sogar als „höherwertiges Dokument“ zur Eigenwerbung nutzen. Somit wäre ohne „zertifikatsverpflichtenden Gesetzesdruck“ mittel- bis langfristig sogar mehr erreicht. Und auch für den Verbraucher wäre dies die beste Möglichkeit zur freien Produktwahl.

Mit freundlichen Grüßen



Gustav Treulieb
Landesinnungsmeister



Roland Müller
Geschäftsführer

Von: VDZB <info@vdzb.de>
Gesendet: Dienstag, 3. November 2015 17:25
An: Fessel, Walter (SM STU)
Cc: juergen.stahl@stahl-sarg.de
Betreff: WG: Gesetzesentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes; Drucksache 15/7553

Sehr geehrter Herr Fessel,

wir sind der Verband der Deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe (VDZB) e. V. mit Sitz in Bonn und vertreten die deutschen Hersteller und Lieferanten von Särgen, Bestattungswäsche, Urnen und sonstigem Bestattungszubehör.

Zu dem von Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Die in dem Gesetzesentwurf vorgenommene Klarstellung und Präzisierung der Nachweisführung für Grabsteine und -einfassungen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, befürworten wir grundsätzlich.

In § 15 Abs. 3c findet unseres Erachtens allerdings eine deutliche Aufweichung hinsichtlich der Anforderungen an die Nachweispflicht statt. Wenn ein Zertifikat im Sinne von Absatz 3b nicht erbracht werden kann, ist es sehr fraglich, ob der betroffene Händler durch eine Eigenerklärung diesen Mangel beheben kann. Er müsste ja dann über dezidierte Kenntnisse der Arbeitsbedingungen in dem Herkunftsland des Grabsteins verfügen.

Sofern für die relevanten Herkunftsländer entsprechende Zertifikate mit ausreichender Marktabdeckung vorgelegt oder ausgestellt werden können, wäre unseres Erachtens mit den Absätzen 3a und 3b in § 15 ein ausreichender und wirksamer Rahmen geschaffen, um den Einsatz von Grabsteinen und -einfassungen, die nicht aus fairem Handel stammen und durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried von Lauenberg
Geschäftsführer

Verband der Deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe VDZB e. V.

Wachsbleiche 26
53111 Bonn
Tel.: 0228 / 26 52 46
Fax: 0228 / 26 52 48
E-Mail: info@vdzb.de
www.vdzb.de
www.sargwelten.de
www.bestattungswaesche.com



LANDESINNUNG BESTATTUNGSGEWERBE BADEN-WÜRTTEMBERG

Abs.: Landesinnung Bestattungsgewerbe BW
Walfischgasse 20, 89073 Ulm



Stellungnahme der Landesinnung des Bestattungsgewerbes Baden-Württemberg zum Gesetzesentwurf

„Nachweis für Grabsteine und –einfassungen aus fairem Handel“

Die Landesinnung des Bestattungsgewerbes Baden-Württemberg unterstützt grundsätzlich das Bestreben, Anforderungen an die Nachweise für Grabsteine und –einfassungen aus dem fairen Handel und ohne ausbeuterische Kinderarbeit aufzustellen und zu präzisieren.

Dennoch weist die Landesinnung auf zwei Konsequenzen hin, die eine Änderung des Bestattungsgesetzes nach sich zieht:

1. Die Bedeutung und Überprüfung des Zertifikats (Nachweises)

Ein Nachweis muss durch ein entsprechendes Zertifikat aus dem EWR, der Schweiz oder eine unabhängige Institution (siehe Beispiele im Entwurf) erbracht werden. Gerade diese unabhängigen Institutionen unterliegen aber keiner staatlichen oder andersartigen Kontrolle vor Ort. Hier fragt die Landesinnung die Überprüfbarkeit dieser Einrichtungen hinsichtlich der Transparenz und der Unabhängigkeit an. Es ist zu prüfen ob diese Einrichtungen, v.a. in der Arbeit vor Ort in Ländern, die mit einem hohen Maß an Korruption und Absprachen zu kämpfen haben, wirklich frei von derartigen Verlockungen?

2. Erhöhter Bürokratieaufwand führt zu höheren Kosten

Der Gesetzentwurf spricht von „geringfügigen Mehraufwand für die Steinmetze und höheren Kosten“

Hier sieht die Landesinnung deutlich die Konsequenz, dass durch die Nachweiserbringung höhere Kosten auf die Endkunden, sprich die Angehörigen, zukommen. Die Kosten für die Erbringung des Zertifikats bzw. v.a. die geforderten Nachweise über die Maßnahmen und Erklärungen, die ein Steinmetz anstellen soll, um alle Nachweise zu erbringen und mögliche Verdachtsmomente auszuschließen, werden umgelegt. Das führt zu einer Steigerung der Kosten für den Angehörigen; dieser wird das Preis-Leistungs-Verhältnis im Bezug auf die Steinmetzkosten hinterfragen und dementsprechend entscheiden.

Landesinnung
Bestattungsgewerbe
Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentl. Rechts

Mitglied im Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.

Mitglied im Bad.-Württemberg.
Handwerksrat

Mitglied der
Kreishandwerkerschaft Ulm
Körperschaft d öffentl. Rechts
Schaffnerstr. 8 - 89073 Ulm

Geschäftsstelle der
Landesinnung:
Walfischgasse 20
89073 Ulm-Donau

Telefon-Nr. 0731/1517411
Fax-Nr. 0731/1517341

e-mail:
info@bestatterinnung-bw.de

homepage:
www.bestatterverband-bw.de

Landesinnungsmeister:
Christian Streidt, Ulm

1. Stellvertreter:
Frank Friedrichson, Horb

2. Stellvertreter:
Ralf Homburger, Singen

3. Stellvertreter:
Klaus-Ulrich Schneider,
Fellbach

4. Stellvertreter:
Sandra Gäng-Decker, Singen

Bankverbindung:
Volksbank Ulm – Biberach
IBAN:
DE31 6309 0100 0147 5730 09
BIC: ULMVDE66

-2-

Die Landesinnung teilt in diesem Zusammenhang auch die Bedenken der Steinmetze, dass die Entscheidung für eine Erdbestattung mit dem Erwerb von Grabsteinen noch weiter zurückgehen wird und sich damit auch die Existenzgrundlage der Steinmetze verschärft.

Auf die Rechtsprechung zur Regelung der Voraussetzungen einer Zertifizierung in Friedhofssatzungen wird hingewiesen. Nicht ohne Bedeutung ist auch, dass Grabmale und Rohsteine nicht nur aus Indien, sondern auch aus anderen Ländern der Dritten Welt oder Schwellenländer wie China importiert werden und dass dort ebenfalls entsprechende Kontrollen durchzuführen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Chr. Streidt'.

Christian Streidt
Landesinnungsmeister



Claus ILG
Assessor (jur.)
Representative Germany
IGEP Consult Private Limited

Am Pfarrgarten 11
66806 Ens Dorf/Saar

An das
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Frau Sigrid Braun-Wöhrstein
Herrn MinR Walter Fessel, Abt.5, RefL 54, Bestattungswesen
Postfach 103443
70029 Stuttgart

walter.fessel@sm.bwl.de

Ens Dorf, den 30. Oktober 2015

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes – Drs. 15/7553
Stellungnahme gemäß Ihrer Bitte - Az: 54-5494.1/2 vom 16.10.2015

Sehr geehrte Frau Braun-Wöhrstein,

die IGEP Foundation, Hauptsitz Gurgaon/New Delhi, Indien, hier vertreten durch ihre Deutschland Repräsentanz, bedankt sich für die Anfrage Ihres Ministeriums und die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Änderung des Bestattungsgesetzes Baden Württemberg und nimmt hierzu, wie folgt, Stellung:

Die intendierte Zielsetzung des Gesetzentwurfes, Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Verarbeitung und dem Handel mit Grabsteinen zu verhindern, wird von uns, einem in dem Bereich der Zertifizierung seit vielen Jahren erfolgreich und international anerkannt tätigen Unternehmen, außerordentlich begrüßt. Eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Regelung erscheint aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verschiedener Bundesländer (VGH BW: 1 S 1458/12), und insbesondere auch wegen der neueren Entscheidung des BundesVerwaltungsgerichts (BverwG 8 CN.1.12 vom 16.10.2013) angebracht und notwendig. Gleichmaßen können hierdurch Richtlinien für die Kommunen Ihres Bundeslandes als Satzungsgeber klargestellt, ebenso eine Harmonisierung der Regelungen im Verhältnis zu anderen Bundesländern ermöglicht werden.

- 2 -

Zu einzelnen Formulierungen und Regelungen des Entwurfs bestehen unsererseits allerdings Bedenken, oder werden folgende Klarstellungen oder Ergänzungen vorgeschlagen:

- 1.) §15 Absatz 3, Satz 1: Der bisherige Gesetzestext führt aus, „dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen ...“
Der Begriff „fairer Handel“ stellt einen unbestimmten, nicht eindeutig definierten Begriff dar, der sich bisher allgemeiner Gebrauchsübung gemäß systemisch vor allem auf die Festlegung von Produktpreisen und Preiskonditionen und deren angemessene Verteilung im Arbeitsprozess bezieht. Sie ist in der Regel mit der Zusammenarbeit mit wenigen, zu diesem Zwecke aufgebauten Genossenschaften oder gleichartigen Organisationen von Kleinbauern verbunden. Damit bezieht sich "Fair Trade" bisher mehr oder weniger ausschliesslich auf einen kleinen Kreis von Herstellern und Käufern, die nach diesem Konzept vorgehen. Bisher wird der Ausdruck „fairer Handel“ vor allem in Verbindung mit Gebrauchsgütern, wie z.B. Schnittblumen und Lebens- und Genussmittel - vor allem Bananen, Kaffee und Kakao - angewandt. Die Produktionsstrukturen im Natursteinbereich sind anders. Insofern passt der Begriff hier nicht und sollte folglich nicht angewandt werden..

Eine sinnvoll dem Schutz vor Kinderarbeit umfassender dienenden Regelung sollte sich nach UN/ILO Resolutionen daher weitergehend auch auf Kernarbeitsnormen, wie die Regelungen von Arbeitszeiten, Anti-Diskriminierung, Löhnen, Arbeitssicherheit, Gesundheit und Koalitionsfreiheit im Arbeitsumfeld beziehen. Sinnvoller und dem Normschutz des Bestattungsgesetzes angemessener dienend erscheint es danach, den heute vorherrschenden Begriff der „Social compliance“ (Sozialverantwortlichkeit) aus dem Bereich der „Corporate social responsibility“, anzuwenden und von „unternehmerischer Sozialverantwortlichkeit“ zu sprechen. Dieser Begriff ist aufgrund der weiten Verbreitung dieses Standards einer sehr grossen Zahl von einkaufenden Unternehmen heute allgemein bekannt ..

- 2.) Der Änderungsentwurf führt in Absatz 3 b aus:
„Bewährte Zertifikate sind Bestätigungen, die von gemeinnützigen oder anderen von der Industrie unabhängigen Organisationen und Einrichtungen vergeben werden“
Wir sind der Auffassung, dass interne, betriebsbezogene Zielsetzungen und Motivationen wirtschaftlicher Betätigung eines Unternehmens als Dienstleistung einer Überprüfung und deren Zertifizierung hier nicht von Belang sind, soweit ansonsten dem gesetzlichen Regelungszweck akkurat gedient wird. Die Unabhängigkeit von Weisungen und Interessen von Auftraggebern/Kunden muss hingegen absolut gewahrt sein.
Ebenso: „... die mindestens sicherstellen, dass die Einhaltung der jeweiligen Kriterien durch unangemeldete und unabhängige Kontrollen vor Ort möglich ist und " in kurzem Inspektionsturnus regelmäßig (= *ergänzt*) " tatsächlich durchgeführt wird.
- 3.) Die Zweckbestimmung der Neufassung des Bestattungsgesetzes ist darauf gerichtet, sicherzustellen, dass der Sicherung von Kernarbeitsbedingungen, sowie insbesondere des Schutzes vor Kinderarbeit, Rechnung getragen und dies gesichert und transparent nachgewiesen werden kann.

- 3 -

In seinen Vorschlägen für Änderungen des Musters für eine Friedhofsordnung führt der Gemeindetag Baden Württemberg (Autor: D.Ruf – BWGZ 7 /2013) u.E. zutreffend aus, dass entsprechende Nachweise durch Anforderungen ergänzt werden sollten, „durch Beifügung eines Zertifikats, bzw. Siegels, in deutscher Sprache einer anerkannten, in dem Herkunfts- oder Bearbeitungsland tätigen Organisation, aus dem hervorgeht, dass das Produkt den Vorschriften des § 16 a der Friedhofsatzung der Gemeinde entspricht, bzw. als Nachweis ...“
Wir erachten die Aufnahme dieser Grundbedingungen für essentiell, um die entsprechenden Nachweise gesichert führen zu können.

- 4.) Bedenken bestehen aufgrund unserer vieljährigen Erfahrungen im Bereich Prüfung und Erstellung von Zertifikationen in Entwicklungsländern vor allem hinsichtlich eines gestuften Plans für die Anerkennung von Eigenerklärungen. Der bislang fast vollständige Importumfang von Grabsteinen und Grabeinfassungen für EU-Länder betrifft im Wesentlichen die Länder Indien, VR China und die Türkei. In diesen Ländern bestehen weitgehend entsprechende Nachweissysteme. Soweit andere, nur marginal am Globalhandel beteiligte Exportländer betroffen sind, muss man davon ausgehen, dass mangels bestehender Prüfsysteme, Erfahrungen sowie teilweise auch korrupter Systeme und Interessenlagen eine Eigenerklärung die geforderte Transparenz nicht gesichert erbringen kann. Eine allgemeinere Formulierung des § 15 Absatz 3c auf den gesichert geführten Nachweis der Prüfvorgaben durch nachgewiesenen kompetente Organe im Herstellerland unter Prüfvorbehalt bei Fachverbänden im Inland wäre danach ratsam.

Gestatten Sie uns den Hinweis, dass wir die Beurteilungen der Städte- und Gemeindetage Baden Württemberg in deren Stellungnahmen zur Änderung des Bestattungsgesetzes im Mai/Juni 2012, ebenso die umfangreichen Ausführungen des Gemeindetages BW zur Rechtslage und Mustervorschläge für Friedhofsatzungen (BWGZ 7/2013) sehr begrüßen und ihnen im Wesentlichen zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ilg
IGEP Consult Ltd.

Von: Dr. Heinecke Werner <h.werner@win-win.agency>
Gesendet: Dienstag, 3. November 2015 15:34
An: Fessel, Walter (SM STU)
Cc: j.herrmann@win-win.agency
Betreff: Änderung des Bestattungsgesetzes - Fair Stone

Sehr geehrter Herr Fessel,

Dank für die Einladung zur geplanten Novellierung des Bestattungsgesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Ihr Vorschlag zur Änderung stellt sicher eine wesentliche Verbesserung dar und bietet die juristische Voraussetzung für neue Friedhofsordnungen.

Zum §15 Abs 3 b schlagen wir folgende Ergänzung vor:

... Bewährte Zertifikate sind Bestätigungen, die von gemeinnützigen oder anderen von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen vergeben werden und die mindestens sicher stellen, dass ... Kontrollen vor Ort möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird. **Dazu gehört auch der Nachweis der Rückverfolgbarkeit der einzelnen Grabsteine aus der kontrollierten Wertschöpfungskette (Produktzertifikat).**

B. Einzelbegründung

Wir empfehlen, den folgenden Satz ersatzlos zu streichen: „Als Zertifikate, die die in Absatz 3 b genannten Anforderungen erfüllen, sind beispielsweise die Siegel von Fair Stone, der IGEP Foundation und Xertifix zu nennen“
Wir können nicht erkennen, dass die IGEP Foundation derzeit die Anforderungen des Gesetzes erfüllt. Daher erscheint es uns besser, gar keine Siegel zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinecke Werner

WiN=WiN GmbH
Agentur für globale Verantwortung
Schuhstrasse 4
D-73230 Kirchheim/Teck

Telefon +49/(0)7021 / 42646 (Homeoffice)
Office +49 / (0)7021 / 726 98 94
Fax +49 / (0)7021 / 726 98 96

h.werner@win-win.agency
www.win-win.agency

Geschäftsführer: Dr. Heinecke Werner
HRB 733276 Amtsgericht Stuttgart
Sitz der Gesellschaft: Kirchheim unter Teck
USt.-ID: DE 269 634 190

 Please consider the environment before printing this e-mail.

XertifiX Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 15/7553

Änderungsvorschläge:

Zu Artikel 1 §15 Absatz 3b:

ALT:

„Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wurde, dass die Grabsteine und Grabsteinfassungen in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind Bestätigungen, die ...“

NEU:

...von Organisationen und Einrichtungen vergeben werden, die ...

- ... die Steinbrüche und Verarbeitungsbetriebe wenigstens einmal pro Jahr unabhängig und unangekündigt daraufhin kontrollieren lassen, dass die *ILO-Konvention 182* eingehalten wird (Voraussetzung 1 zur Anerkennung privater Zertifizierungsstellen)
- ... Berichte von diesen Kontrollen auf Anfrage vorlegen können (Voraussetzung 2 zur Anerkennung privater Zertifizierungsstellen)
- ... durch ein Rückverfolgungssystem sicherstellen können, dass die Lieferkette vom Händler bzw. Steinmetz bis zum Steinbruch zurückverfolgt werden kann (Voraussetzung 3 zur Anerkennung privater Zertifizierungsstellen)
- ... unabhängig von der herstellenden Industrie oder dem Handel sind, was durch die Organisationsstruktur zu belegen ist, z.B. eine Multi-Stakeholder-Initiative (Voraussetzung 4 zur Anerkennung privater Zertifizierungsstellen)

Auf Seite 4 (Begründung“) ist hierzu festzulegen:

Eine vom Land Baden-Württemberg beauftragte Stelle (z.B. LUBW) wird erstmals bis zum 01.02.2016 und darauffolgend einmal jährlich prüfen und festlegen, welche Vergabestellen diese Kriterien erfüllen. Durch einen Runderlass wird das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht bzw. allen Kommunen mitgeteilt.

Gründe:

1. Es sollte möglichst scharf eingegrenzt werden, welche Vergabestellen als „bewährt“ (d.h. seriös) einzustufen sind.
2. Es sollte ein bürokratisch möglichst wenig aufwändiges Verfahren eingerichtet werden. Dies ist durch die klar formulierten Kriterien möglich und kann entsprechend rechtssicher durch die beauftragte Stelle dokumentiert werden.
3. Es sollte möglich sein, dass weitere Vergabestellen später aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 §15 Absatz 3c zu ändern in:

NEU:

„Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikates nicht möglich, ist dies zu begründen. Ein Grund kann darin bestehen, dass es für das betreffende Herkunftsland keine bewährten Zertifikate gibt. Es ist stattdessen ...“

ALT: „... eine Erklärung zu verlangen, in der der ...“ (weiter wie im Gesetzesentwurf)

Gründe:

Wenn man für eine Eigenerklärung zusätzlich auch „unzumutbare Belastungen“ als Grund zulässt, ist es jedem Händler möglich mit Berufung darauf immer eine Eigenerklärung anstatt eines vorhandenen Zertifikats einer bewährten Vergabestelle abzugeben. Das wird kaum das Ziel des Gesetzes sein.

XertifiX e.V., Hannover, den 02.11.2015

Von: Thomas Vohrer <Vohrer@w-g-v.de>
Gesendet: Freitag, 30. Oktober 2015 10:23
An: Fessel, Walter (SM STU)
Cc: Wirth, Elisabeth (wirth@dauergrabpflege-wuerttemberg.de); Jochen Reiss
Betreff: Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes / Drs. 15/7553

Sehr geehrte Frau Braun-Wöhrstein,
sehr geehrter Herr Fessel,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2015 und den Gesetzentwurf betreffend Änderung des Bestattungsgesetzes in § 15. Gerne nehmen wir hierzu Stellung wie folgt:

Grundsätzlich ist der Gesetzentwurf aller Landtagsfraktionen hinsichtlich der Herkunft von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus fairem Handel und Herstellung ohne ausbeuterische Kinderarbeit zu begrüßen.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich indessen auf Grabsteine und Grabeinfassungen. Nicht genannt sind Grabplatten. Wir regen deshalb an, entweder die Grabplatten mit in die Regelung aufzunehmen oder generell Regelungen für „Grabmale“ zu treffen. In Friedhofssatzungen werden Regelungen für Grabsteine, Grabeinfassungen und Grabplatten auch unter der Überschrift „Grabmale“ getroffen. Denn der Begriff des „Grabmals“ umfasst nach der einschlägigen Rechtsprechung Grabstein, Grabkreuz und eben auch Grabplatte. Grabplatten sind aus Stein gearbeitet und sollten ebenso dem Regelungsbereich der Gesetzesänderung unterliegen.

Hinsichtlich der Bestätigungen im Sinne von Zertifikaten durch gemeinnützige und/oder unabhängige Organisationen und Einrichtungen gemäß § 15 (3 b) regen wir an, eine ergänzende Konkretisierung vorzunehmen, die Handwerksinnungen und Handwerkskammern einschließt.

Zu § 15 (3 c) regen wir an, nicht nur den Händler sondern auch den letztlichen Hersteller zu verpflichten. Dies im Hinblick darauf, dass Rohlinge eingekauft und dann vom Steinmetzbetrieb noch bearbeitet werden. Dies beispielsweise mit Inschrift oder Symbolen.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Vohrer
Württembergischer Gärtnereiverband e. V. • Neue Weinsteige 160 • 70180 Stuttgart
Ruf 0711 644950 • Fax 0711 6208274 • vohrer@w-g-v.de
Präsident: Hartmut Weimann • Geschäftsführer: Thomas Vohrer
Vereinsregister Stuttgart Nr. 275 • www.Gaertner-BW.de

Von: Jochen Reiss <Reiss@hortus.de>
Gesendet: Freitag, 30. Oktober 2015 14:06
An: Fessel, Walter (SM STU)
Cc: Thomas Vohrer; Baege@dauergrabpflege-baden.de
Betreff: WG: Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Drs 15/7553

Betreff: Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Braun-Wöhrstein,
sehr geehrter Herr Fessel,

wir bedanken uns für das Schreiben bezüglich des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes welches vom 16.10.2015 datiert ist.

Der Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen ist aus Sicht unseres Verbandes ein Schritt in die richtige Richtung. Das Ziel Grabsteine und Grabeinfassung aus fairem Handel und ohne ausbeuterische Kinderarbeit zu fordern ist zu begrüßen.

Wir beziehen hier die gleiche Position wie unser Partnerverband, der württembergische Gärtnereiverband e.V. welcher Ihnen ebenfalls eine Stellungnahme hat zukommen lassen.

Wir bedanken uns dass Sie die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Reiss
Geschäftsführer

Verband Badischer Gartenbaubetriebe e. V.
Alte Karlsruher Str. 8
76227 Karlsruhe
Fon (07 21) 9 44 80 - 7
Fax (07 21) 9 44 80 - 80
www.gartenbauinbw.de

Präsident: Gerhard Hugenschmidt
Geschäftsführer: Jochen Reiss
Registergericht: Amtsgericht Karlsruhe
Registernummer: VR 698





Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen für das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes, Drs. 15/7553 vom 13. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf aus der Perspektive des Eine Welt-Fachpromotors für nachhaltige öffentliche Beschaffung und des Dachverbandes Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB) Stellung zu nehmen, danke ich herzlich.

Viele Kommunen, die sich für sozial verantwortliche Beschaffung engagieren, haben auf der Grundlage des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes von 2012 in ihren Friedhofsatzungen ein Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit entsprechend der Kernarbeitsnorm 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verankert. Nach den Urteilen des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim gegen die Städte Kehl und Stuttgart ist klar, dass diese Regelungen rechtlich nicht haltbar sind. Es ist aus der Sicht der betroffenen Kommunen sehr zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechtssicherheit und kommunale Handlungsfähigkeit hergestellt werden sollen; allerdings weist der Gesetzentwurf – im Wesentlichen unter drei Gesichtspunkten – deutliche Unzulänglichkeiten auf.

Der Gesetzentwurf wird den sachlichen Herausforderungen nicht gerecht.

(1) Aktuelle Studien¹ machen deutlich, dass ausbeuterische Kinderarbeit auch in indischen Steinbrüchen nicht (mehr) das vordringlichste Problem ist. Verbreitet ist dagegen Schuldknechtschaft, also schuldenbasierte Sklaverei, die häufig von einer Generation auf die nächste übertragen wird. Vor diesem Hintergrund sollte den Kommunen nicht nur die Möglichkeit gegeben werden, Grabsteine und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verbieten, sondern nur solche zuzulassen, die unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen im Sinne aller acht Kernarbeitsnormen² der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)³ gewonnen oder hergestellt wurden. Im

¹ Vgl. zum Beispiel „Rock Bottom. Modern Slavery and Child Labour in South Indian Granite Quarries“ von Stop Child Labour (SCL) und India Committee of the Netherlands (ICN), erschienen im Mai 20015 (<http://www.indianet.nl/pdf/RockBottom.pdf>)

² Vgl. <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

³ Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Sie wurde im Jahr 1919 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Genf. Die ILO verfügt über eine dreigliedrige Struktur, die im UN-System einzigartig ist: Die 185 Mitgliedsstaaten sind durch Repräsentanten sowohl von Regierungen, als auch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Organen der ILO vertreten. Schwerpunkte der Arbeit der ILO sind die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen, insbesondere der

baden-württembergischen Vergaberecht wurde diese Bezugnahme auf alle acht ILO-Kernarbeitsnormen mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 17. März 2015 vollzogen.⁴

(2) In den indischen Steinbrüchen, in denen Rohlinge für Grabsteine abgebaut werden, wurden bei den jüngsten Untersuchungen zwar gelegentlich arbeitende Kinder angetroffen, allerdings nicht bei der (weitgehend mechanisierten) Gewinnung oder Bearbeitung der Rohlinge selbst, sondern bei der Verarbeitung der Abfälle zu Schotter. Ob dieser Aspekt durch die Formulierung des Bestattungsgesetzes⁵ abgedeckt ist, die sich konkret auf die Herstellung der Grabsteine und Grabeinfassungen, nicht auf die Arbeitsbedingungen in den Steinbrüchen und Weiterverarbeitungsbetrieben bezieht, könnte strittig sein.

(3) Das Bestattungsgesetz nimmt Bezug auf den „fairen Handel“.⁶ Dies ist zumindest missverständlich und sollte unterbleiben: Der Begriff „Fairer Handel“ sollte ausschließlich auf Produkte angewendet werden, die Fairtrade-zertifiziert sind oder den Kriterien der World Fair Trade Organization (WFTO) entsprechen. Die allgemeinen Kriterien des Fairen Handels gehen weit über ein Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit hinaus, und produktspezifische Kriterien für Natursteine haben weder die WFTO noch Transfair International definiert. (Grab-)Steine aus Fairem Handel sind demzufolge nicht auf dem Markt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen an Zertifikate sind unzulänglich.

(4) Die an geeignete⁷ Zertifikate gestellten Anforderungen sind in sich nicht konsistent. Durch die Verwendung des Wortes „oder“ in §15 Abs 3b Satz 2⁸ ist nicht eindeutig ausgeschlossen, dass ein Zertifikat auch dann geeignet ist, wenn es zwar von einer gemeinnützigen, aber nicht von einer von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisation vergeben wird. Für die Glaubwürdigkeit eines Nachweises ist das Kriterium der Unabhängigkeit entscheidend. Der Aspekt der Gemeinnützigkeit ist demgegenüber mindestens nachrangig, wenn nicht irrelevant, in keinem Fall gleichwertig.

Kernarbeitsnormen, die soziale und faire Gestaltung der Globalisierung sowie die Schaffung von menschenwürdiger Arbeit als einer zentralen Voraussetzung für die Armutsbekämpfung. (vgl.

<http://www.ilo.org/berlin/wir-uber-uns/lang--de/index.htm>)

⁴ Vgl. http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?idDocument=920

⁵ „In Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen kann festgelegt werden, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.“ (§15 Abs 3 Satz 1 Bestattungsgesetz, vgl. <https://dejure.org/gesetze/BestattG/15.html>)

⁶ Ebd.

⁷ Im Gesetzentwurf ist von „bewährten“ Zertifikaten die Rede. Der Begriff „bewährt“ bezieht sich auf Erfahrungen aus der Vergangenheit. Die Kriterien für die „Bewährung“ (besser: Eignung) werden aber erst mit dem vorliegenden Gesetzentwurf formuliert. Ich schlage deshalb die Verwendung des Begriffes „geeignet“ vor.

⁸ „Bewährte Zertifikate sind Bestätigungen, die von gemeinnützigen oder anderen von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen und Einrichtungen vergeben werden [...]“

(5) Auch der zweite Teil des §15 Abs 3b Satz 2⁹ ist zumindest unklar formuliert. Entscheidend ist unter dem Aspekt der „unangemeldeten und unabhängigen Kontrollen vor Ort“ allein, ob diese tatsächlich stattfinden, dabei keine Beanstandungen festgestellt werden und dies die Grundlage für die Vergabe des Zertifikats bildet. Ob die Kontrollen „möglich“ sind, ist für die Beurteilung irrelevant – so lange sie stattfinden. Ein Zertifikat kann die Durchführung von Kontrollen auch nicht „sicherstellen“; vielmehr müssen Kontrollen ohne Beanstandungen die Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats bilden.

(6) Grundsätzlich sollten sich die an geeignete Zertifikate gestellten Anforderungen an bestehenden, hinreichend legitimierten Anforderungsprofilen orientieren. Sehr spezifisch sind die Mindestanforderungen an Sozial- und Umweltsiegel, die die Bundesregierung auf ihrer neuen Internetseite www.siegelklarheit.de für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Nachweisen zu Grunde legt.¹⁰ Auch in der neuen Europäischen Vergaberichtlinie¹¹, die derzeit in deutsches Recht umgesetzt wird, werden Anforderungen an Gütezeichen gestellt.¹² Diese Anforderungen der EU-Richtlinie wurden in die baden-württembergische VwV Beschaffung vom 17. März 2015 übernommen.¹³

Der Gesetzentwurf bietet ein Schlupfloch im vorgesehenen Nachweisverfahren.

(7) Der Gesetzentwurf sieht in Abschnitt 3c unter recht unspezifisch formulierten Bedingungen die Möglichkeit vor, dass der betroffene Händler in einer Erklärung zusichert, sich vergewissert zu haben, dass die gelieferte Ware ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurde. Eine solche bedingungslose Eigenerklärung bietet keinerlei Gewähr dafür, dass ausbeuterische Kinderarbeit tatsächlich mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Sie bietet Händlern, die keine Vorkehrungen treffen wollen, um ausbeuterische Kinderarbeit in ihrer Lieferkette nach Möglichkeit auszuschließen, ein Schlupfloch, um folgenlos untätig bleiben zu können. Diese Option entwertet das gesamte Nachweisverfahren. Eine Eigenerklärung des Händlers sollte deshalb nur zulässig sein, wenn (a) darin so genannte zielführende Maßnahmen nachvollziehbar dargestellt werden und gegebenenfalls nachgewiesen werden können und (b) ein Zertifikat objektiv nicht

⁹ „Bewährte Zertifikate sind Bestätigungen, [...] die mindestens sicherstellen, dass die Einhaltung der jeweiligen Kriterien durch unangemeldete und unabhängige Kontrollen vor Ort möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird.“

¹⁰ Vgl. <http://www.siegelklarheit.de/bewertung/>, dort den Abschnitt „Was sind Mindestanforderungen?“ bzw. <http://www.siegelklarheit.de/assets/pdfs/mindestanforderungen.pdf>

¹¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (vgl. <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinie-vergabe-oeffentlicher-auftraege.pdf>)

¹² Vgl. ebd. Artikel 43 Satz 1. Die relevanten Anforderungen an Gütezeichen lauten: sie basieren auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien, sie werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise teilnehmen können, sie sind für alle Betroffenen zugänglich und die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Die Anforderung in Artikel 43 Satz 1 Pos. (a) ist vergabespezifischer Natur und für den hier in Rede stehenden Zusammenhang nicht von Belang.

¹³ Vgl. FN 4; darin Artikel 8.5

verfügbar oder im spezifischen Fall ohne Verschulden des Händlers nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen zu erlangen ist.

Heidelberg, 3. November 2015



Uwe Kleinert

Fachpromotor für nachhaltige öffentliche Beschaffung und Unternehmensverantwortung
Werkstatt Ökonomie, c/o WeltHaus Heidelberg, Willy-Brandt-Platz 5, 69115 Heidelberg

Von: Dr. Stephan Schlensoğ <schlensoğ@weltethos.org>
Gesendet: Montag, 19. Oktober 2015 15:24
An: Fessel, Walter (SM STU)
Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Sehr geehrter Herr Fessel,

die Unterlagen zum Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes habe ich erhalten. Aus Sicht der Stiftung Weltethos kann ich diese Initiative nur begrüßen und hoffe, dass sich diese Konkretisierungen zur Nachweispflicht auch in der Praxis bewähren.

Die Erfahrungen in anderen Bereichen – etwa der Textilindustrie – weisen leider darauf hin, dass bezüglich der Klärung von Produktionsbedingungen, zumal in fernen Ländern, letztlich nur, wie auch in Absatz 3b beschrieben, mit geprüften Zertifikaten Sicherheit geschaffen werden kann. Deshalb stellt sich die Frage, ob die in Absatz 3c alternativ vorgeschlagenen „Zusicherungen“ der Händler, die in der Regel ein Interesse an der Preisoptimierung haben, wirklich verlässlich sein können. Und man fragt sich zudem, ob ein Steinmetz, der seinem Kunden einen günstigen Grabstein verkaufen will, allzu großes Interesse hat, bei seinem Händler zu genau nachzufragen oder gar zu insistieren.

Deshalb scheint mir diese Lösung eher ein pragmatischer Kompromiss. Ob der aber wirklich hilft, Kinderarbeit zu vermeiden, scheint mir eher fraglich.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Schlensoğ

Dr. Stephan Schlensoğ
Generalsekretär

Stiftung Weltethos
Waldhäuser Straße 23
72076 Tübingen
Tel. +49 (0)7071 62646
Fax +49 (0)7071 610140
E-Mail schlensoğ@weltethos.org
www.weltethos.org

ERZDIÖZESE FREIBURG
Erzbischöfliches Ordinariat
Schoferstr. 2
79098 Freiburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1 – 7
76133 Karlsruhe

DIÖZESE ROTTENBURG – STUTTGART
Bischöfliches Ordinariat
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
Evangelischer Oberkirchenrat
Gänseheidestraße 4
70184 Stuttgart

Rottenburg, 2. November 2015

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Frau Sigrid Braun-Wöhrstein
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Per e-mail: Walter.Fessel@sm.bwl.de

**Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes, Gesetzentwurf LT-Drucks. 15 / 7553 –
Anhörung von Verbänden und Institutionen
Ihr Schreiben vom 16. 10. 2015; Az.: 54-5494.1/2**

Sehr geehrte Frau Braun-Wöhrstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns im Namen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart bei Ihnen bedanken für Ihr freundliches Schreiben vom 16. 10. 2015; Az.: 54-5494.1/2, nebst den beigefügten Unterlagen und für die Anhörung der Kirchen im Verfahren zum Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes, Gesetzentwurf, LT-Drucks. 15 / 7553.

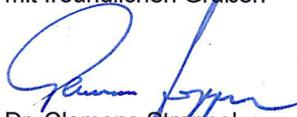
Die Kirchen begrüßen das Ziel des Gesetzes sehr, den Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnungen zur Verfügung zu stellen, damit auf Friedhöfen nur noch Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden können, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt

wurden. Sie sind den Fraktionen der CDU, der GRÜNEN, der SPD und der FDP/DVP dankbar, dass sie einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einbringen.

Von einer inhaltlichen Stellungnahme zu dem von Ihnen übermittelten Gesetzentwurf möchten wir deshalb absehen, weil aus Sicht der Kirchen bei diesem kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht.

Wir bedanken uns nochmals für die Beteiligung der Kirchen an diesem Gesetzgebungsverfahren und für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie Ihr Interesse an dieser und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar